

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf vom 19. Dezember 2022\*)**

\*) Neufassung in Kraft ab 21. Dezember 2022)

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 29. November 2022 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW, Seite 666 NW) folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken in Troisdorf beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines und Zweck**

- (1) Die Stadtbibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Troisdorf. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie dienen der Bildung, Fortbildung, der Kultur und der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz sowie der ungehinderten Unterrichtung im Sinne der Informationsfreiheit. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, Medien zu entleihen und die Stadtbibliotheken zu benutzen.

Die Stadtbibliotheken sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stadtbibliotheken dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung der Stadtbibliotheken oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes werden die Stadtbibliotheken als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwenden.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Alle Nutzenden melden sich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Durch ihre Unterschrift erkennen sie die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken an.
- (2) Minderjährige brauchen die Einwilligung ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (3) Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an. Institutionen mit Bildungsauftrag erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis für die dienstliche Nutzung.
- (4) Nach Anmeldung erhält jede(r) Nutzende einen Ausweis. Er ist bei der Ausleihe vorzulegen. Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der

Stadt. Der Verlust des Nutzungsausweises ist der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen.

Ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis wird innerhalb einer Woche ausgestellt. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind vom Nutzenden unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch dieses Nutzungsausweises entstehen, haftet der Ausweisinhabende, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

### **§ 3**

#### **Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Nutzungsausweises können Medien und Gegenstände entliehen werden. Die Anzahl kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden. Die Leihfristen finden Sie in der Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken Troisdorf: Gebührentarife und Leihfristen. Die Leihfrist der Medien kann auf Antrag vor Ablauf der Frist bis zu zweimal um die jeweilige Ausleihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist aktueller Bücher kann nicht verlängert werden. Die entliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für nicht fristgerecht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr laut Anlage Gebührentarife erhoben.
- (2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Institutionen mit Bildungsauftrag können längere Leihfristen individuell mit der Stadtbibliothek vereinbaren.
- (4) Die Leihfrist für sonstige Medien bzw. neue Medienarten kann durch die Bibliotheksleitung festgelegt werden.

### **§ 4**

#### **Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr und zu den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken gebührenpflichtig beschafft werden.

### **§ 5**

#### **Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung und Vollstreckung**

- (1) Nutzende müssen sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.
- (2) Sie sind verpflichtet, die entliehenen Medien sowie deren Beilagen sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust kann Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises verlangt werden, näheres regelt die Anlage Gebührentarife. Für die Beschädigungen bzw. Verluste durch minderjährige Nutzende haftet die gesetzliche Vertretung. Verlust und Veränderungen der Medien sind

sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung sowie Beschädigung zum Schadensersatz.

- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen, sind die eingetragenen Nutzenden bzw. die gesetzliche Vertretung haftbar.
- (4) Forderungen werden nach Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Vollstreckungsbehörde vollstreckt.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Siehe Gebührentarife und Leihfristen - Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken Troisdorf.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch die Leitung der Stadtbibliothek ausgeübt. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen sowie störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Rückgabe der Medien oder sich störend gegenüber Kunden oder Personal der Stadtbibliothek verhalten, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder auf Dauer durch die Bibliotheksleitung ausgeschlossen werden.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Die Stadtbibliothek verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Aufgaben. Art und Umfang der Daten werden betroffenen Personen nach Art.4 EU-DSGVO auf Anfrage übermittelt. Die Stadtbibliothek versichert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz-neu und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist. Alle Erläuterungen zur Datenverarbeitung sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter <https://www.troisdorf.de/de/datenschutz/>

4-8.4

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie die angehängte Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung außer Kraft.

Troisdorf, den 19. Dezember 2022  
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister

## Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken Troisdorf

### Anlage A Gebühren

- Benutzungsgebühr (12 Monate) 18,00 €
  - Im Abo für 13 Monate 16,00 € per Lastschriftinzug<sup>1</sup>
  - Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und ermäßigte Gruppen<sup>2</sup> erhalten einen kostenfreien Bibliotheksausweis. Auf Kinder und Jugendausweise können nur Medien ausgeliehen werden, die dem Alter entsprechen oder für die Schule benötigt werden.
- 
- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| • Ersatzausweise             | 5,00 € |
| • Vormerkungen je Bestseller | 1,00 € |
| • Je Fernleihe               | 1,50 € |
- 
- Überschreiten der Leihfrist
    - 1. Mahnstufe            0,50 € pro Medium
    - 2. Mahnstufe            1,00 € pro Medium zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr
    - 3. Mahnstufe            3,00 € pro Medium zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr
- Zzgl. Portopauschale 1,00 €
- 
- Mediensersatz
    - Wiederbeschaffungswert oder Ersatzmedium zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr und 5,00 € Materialersatz pro Medium
  - Ausdruck/Kopie: Siehe Verwaltungsgebührensatzung per Aushang

---

<sup>1</sup> Das Abo verlängert sich automatisch um 13 Monate, falls es nicht einen Monat vor Ende der Gültigkeit schriftlich oder per Mail an die Stadtbibliothek gekündigt wird.

<sup>2</sup> Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte NRW, Schwerbehinderte sowie Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten einen gebührenfreien Benutzerausweis. Dies gilt auch für Personen, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Entsprechende Nachweise zur Höhe des Einkommens sind von der antragstellenden Person vorzulegen. Kosten für Ersatzausweise sind vollständig zu tragen. Ebenso kostenfrei sind Institutionsausweise für Bildungseinrichtungen.

## Anlage B Leihfristen

### Leihfristen

Medium	Leihfrist
Bücher (außer aktuelle Bücher) und Hörbücher	4 Wochen
Zeitschriften, CDs, Blu-ray Discs, DVDs, Konsolenspiele	1 Woche
Sonstige bzw. neue Medien und aktuelle Bücher	2 Wochen

Nicht entleihbar sind aktuelle Zeitschriften und Zeitungen

### Verlängern und vorbestellen

Im [Online-Katalog OPEN](#) der Stadtbibliothek lassen sich das Nutzungskonto mit entliehenen Medien und Leihfristen einsehen, Medien verlängern und vorbestellen. Alternativ kann man an den Selbstverbuchungsterminals im Haus, per E-Mail oder Telefon verlängern. Die Leihfrist von ausgeliehenen Medien kann maximal zweimal verlängert werden.

Die Leihfrist endet mit dem auf der Quittung angegebenen bzw. im Online-Katalog einsehbaren Datum. Für Ausfälle der EDV, des Rückgabeautomaten und das Nicht-Erreichen des Servers übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung der Leihfrist sind die Entleihenden selbst verantwortlich.

Keine Verlängerung der Leihfrist möglich:

- bei aktuellen Büchern
- bei bereits durch andere Leser vorbestellten Büchern oder anderen Medien
- bei bereits überschrittener Leihfrist
- wenn die Leihfrist bereits zweimal verlängert wurde.